

„Machtmissbrauch und DVNLP-Ethikrichtlinien“

von Thies Stahl, Hamburg, am 12.06.2014

Hier einige Gedanken in Bezug auf eine Erweiterung der vorhandenen Ethikrichtlinien des DVNLP. Ich bin dem DVNLP-Vorstand dankbar, dass er eine Ethik-Kommission einrichten und meine Ideen dort einbringen will.

In meiner Korrespondenz mit dem Vorstand seit dem Sommer 2013 sagte ich an verschiedenen Stellen:

Ich meine, dass das strukturell durch macht-asymmetrische intime Beziehungen im Seminarkontext gegebene Gefährdungspotenzial so hoch ist, dass dem DVNLP die vorgeschlagene Richtlinienenerweiterung gut täte. Schließlich geht es im DVNLP um Ausbildungskontexte, die einerseits eine große historische und inhaltliche Nähe zu psychotherapeutischen Methoden haben und andererseits aber auch eine problematische Nähe zu Methoden, wie sie in Speed Seduction- und Flirtation-Seminare vermittelt werden.

#

Der durch Machtmissbrauch in einer asymmetrischen Beziehung, wie die zwischen Kursbegleiter und Teilnehmerin eine ist, angerichtete Schaden, vor allem für die Teilnehmerin, kann verschieden hoch sein. Im Falle von XY war er aufgrund der Besonderheiten der Lebenssituation von Frau BF besonders hoch. Letzteres vor allem auch wegen der durch die Beziehung zu Herrn XY - nach ihrem Bericht - unheilvoll ergänzten und zementierten Gewaltstrukturen in ihrem privaten und geschäftlichen Beziehungsnetz, die zuvor schon bestanden.

Generell kann man wohl sagen, dass bestehende Missbrauchsverhältnisse und Gewaltstrukturen, in denen sich jemand im Falle eines erneuten Machtmissbrauchs ohnehin schon befand, durch diesen erneuten, für die Betreffende ebenfalls nicht offen ansprech- und korrigierbaren und wieder nur mit großem Energieaufwand zu tabuisierenden Missbrauch um ein Vielfaches schwerer auflösbar werden, als sie es vor diesem erneuten Missbrauch ohnehin schon waren. Die Beziehungsstruktur des Missbrauches generalisiert sich sozusagen, sie wird um eine zusätzliche Schicht verstärkt, welche bei der späteren, meist ohnehin schon überfälligen Bearbeitung der Traumatisierungen mit abgetragen werden muss - als eine weitere, belastende Erlebensebene, eine weitere Retraumatisierung. Diese der Betreffenden zusätzlich aufgebürdete Schicht kostet sie in der Regel weitere Jahre für die Aufarbeitung ihrer Missbrauchsgeschichte.

Die Aufnahme und die Aufrechterhaltung intimer und/oder Liebesbeziehungen von KursbegleiterInnen mit TeilnehmerInnen in DVNLP-Ausbildungen ist generell als bedenklich abzulehnen. Nur unter besonderen Bedingungen können solche Beziehungen als mit ethischen Grundsätzen vereinbar angesehen werden. Eine solche Minimalbedingung sollte die Pflicht des Begleiters sein, seinen Kursleiter und die anderen Seminarteilnehmer zeitnah über die Aufnahme und die Fortführung einer intimen oder Liebesbeziehung mit einer Teilnehmerin zu informieren. Der Kursleiter entscheidet - möglichst unter Einbeziehung der Betreffenden und der ganzen Gruppe - ob der Begleiter unter den durch diese Beziehungsaufnahme für alle am Seminar Beteiligten unerwartet veränderten Bedingungen in seinem "Amt" als Begleiter bleiben kann oder ob er das Amt oder gar die Gruppe verlassen muss. Falls sich die Teilnehmerin zu diesem Schritt entschließt oder gezwungen sieht, hat sie Anspruch auf

den Ausgleich eines eventuell entstandenen Schadens.

#

Vergleichbare ethische Grundsätze in Bezug auf die Ausnutzung eines in asymmetrischen Beziehungen vorhandenen Machtgefälles gelten in allen organisationellen und betrieblichen Arbeitskontexten, sowie generell in allen Ausbildungskontexten - vor allen in solchen, in denen es um psychotherapeutische, psychologische, beraterische und um Kommunikations- und Coachingkompetenzen geht.

Die von den systemischen Grundlagen des NLPs her wichtigste Begründung einer neu in den DVNLP-Katalog aufzunehmende ethischen Richtlinie für einen verantwortlichen Umgang mit Macht in asymmetrischen Beziehungen könnte der "(kybern)ethische Imperativ" von Heinz von Förster sein: "Handle stets so, dass die sich die Anzahl der Wahlmöglichkeiten (aller Beteiligten, T.S.) erhöht!"

Die Aufnahme und das Aufrechterhalten von Beziehungen von BegleiternInnen mit TeilnehmerInnen generell, vor allem deren fortgesetzte (mit körperlicher oder psychischer Gewalt durchgesetzte) Verheimlichung ist unvereinbar mit: „[Man soll] die Aktivitäten eines anderen nicht einschränken, sondern es wäre gut, sich auf eine Weise zu verhalten, die die Freiheit des anderen und der Gemeinschaft vergrößert. Denn je größer die Freiheit ist, desto größer sind die Wahlmöglichkeiten und desto eher ist auch die Chance gegeben, für die eigenen Handlungen Verantwortung zu übernehmen. Freiheit und Verantwortung gehören zusammen. Nur wer frei ist – und immer auch anders agieren könnte –, kann verantwortlich handeln.“ (Heinz von Foerster/Bernhard Pörksen: *Wahrheit ist die Erfindung eines Lügners: Gespräche für Skeptiker*. Carl-Auer-Systeme, 1999, S. 25.)

Für den/die betroffene TeilnehmerIn, aber auch für den Kursleiter, für alle anderen TeilnehmerInnen der Gruppe, sowie für den entsprechenden Begleiter selbst - mit anderen Worten: für alle Beteiligten - kann man leicht deutlich machen, dass solche verheimlichten Beziehungen ansonsten vorhandene Wahlmöglichkeiten dezimieren. Über Erfahrungen mit einer und in einer in diesem Kontext sehr wichtigen Beziehung nicht sprechen zu können, reduziert die Möglichkeiten des Wahrnehmens, Denken und (sozialen) Handelns in der Gruppe, dem Leiter gegenüber drastisch - und vor allem, den MitteilnehmerInnen gegenüber. Wie drastisch die Einschränkungen für die betroffene Teilnehmerinnen sein können sind, zeigt der Bericht von Frau

KursbegleiterInnen sind in einer hierarchisch höheren Position als die TeilnehmerInnen. In ihrer asymmetrischen Beziehung zu den TeilnehmerInnen haben KursbegleiterInnen eine Machtposition inne, die durch deren besonderen Zugang zum Kursleiter begründet ist. Diese Machtposition verlangt von den KursbegleiterInnen umso mehr Verantwortungsbewusstsein gegenüber den TeilnehmerInnen, je vertrauter ihre Beziehung zum Kursleiter ist und je mehr der Kursleiter - etwa beim gemeinsamen Mittagessen oder während des Seminars - die BegleiterInnen in seine pädagogischen und/oder kurskorrigierenden Überlegungen in Bezug auf einzelne Teilnehmer und deren Lernfortschritte einbezieht. Besonders deutlich wird die Asymmetrie der Beziehung Kursbegleiter-Teilnehmer in Hinblick auf den Austausch von Informationen und Beobachtungen, der zwischen Kursleiter und KursbegleiterInnen über das jeweilige Skill-Niveau von AusbildungskandidatInnen stattfindet - vor allem aber in Bezug auf deren Zulassungseignung zum Testing und auf deren tatsächlicher Testing-Performance.

Im Falle von Herrn XY traf zusätzlich zu, dass er von mir den TeilnehmerInnen

gegenüber nicht nur als im NLP und in anderen Psycho-Methoden sehr erfahren vorgestellt, sondern auch ... wärmstens für Coaching- und psychotherapeutische Sitzungen empfohlen wurde. Seine therapeutisch-beraterische Kompetenz habe ich genauso hervorgehoben wie seine Kompetenz als langjährig und in gehobener Position im ... tätiger Kommunikator.

#

Die dem Vorstand vorliegende Beschwerde gegen ein DVNLP-Mitglied bezog sich auf einen emotionalen und sexuellen Missbrauch in einer weit über ein Jahr hindurch verheimlicht aufrechterhaltenen, macht-asymmetrischen Beziehung zwischen einem Kursbegleiter und einer Teilnehmerin. Auf diese Beschwerde kann und muss der DVNLP schon heute - unabhängig von noch ausstehenden, bestimmte strafrechtlich relevante Details seines fraglichen Handelns betreffenden Gerichtsverhandlungen - gegenüber Herrn XY offiziell reagieren. Seine Beteuerung in einem Telefonat mit Dir, Jens, informell und „unter Männern“, diese Beziehung sei „einvernehmlich“ gewesen, genügt hier auf keinen Fall. Schließlich widerspricht die entsprechende Teilnehmerin dieser Darstellung entschieden und klagt den betreffenden Kursbegleiter bei den entsprechenden Behörden und Institutionen wegen einer Schädigung durch eben diese Beziehung an.

In diesem Sinne erwarte ich eine eindeutige offizielle und öffentliche Stellungnahme des DVNLP dem Betreffenden gegenüber, mit im Wesentlichen diesem Inhalt:

Eine während des betreffenden Kurses eingegangene und aufrechterhaltene, dem Leiter und den TeilnehmerInnen einer DV-zertifizierten NLP-Ausbildungsgruppe gegenüber verheimlichte intime Beziehung eines Kursbegleiters mit einer Kursteilnehmerin ist mit den Ethik-Richtlinien des DVNLP nicht vereinbar. Das trifft auch dann zu,

- *wenn der betreffende Kursbegleiter meint – bedingt durch welche Glaubenssätze, WahrnehmungsfILTER oder Handlungen beider Beziehungspartner auch immer – zu dem Eindruck gekommen zu sein, die betreffende Teilnehmerin wäre mit den in dieser Beziehung gelebten emotionalen und sexuellen Kontakten einverstanden, und sogar auch dann*
- *wenn die betreffende Teilnehmerin sich – aus welchen Gründen auch immer – mit einer Verheimlichung dieser Beziehung vor Gruppe und Leiter einverstanden erklärt hat.*

Dass es eine solche, aus den bestehenden Ethik-Richtlinien des DVNLP ableitbare Richtlinie in Bezug auf verheimlichte intime Beziehungen innerhalb der asymmetrischen Machtstruktur von NLP-Ausbildungsgruppen implizit schon gibt, wird wohl kein DVNLP- Mitglied ernsthaft in Frage stellen – wohl genau so wenig wie die Mitglieder benachbarter „Psycho-Methoden“-Verbände. Und die meisten würden sicher zustimmen, dass sie, explizit ausformuliert, in die DVNLP-Ethik-Richtlinien aufgenommen werde sollte.

Selbst eine im Kurs eingegangene und dort nicht verheimlichte intime Beziehung zwischen KursbegleiterIn/TrainerIn und KursteilnehmerIn ist ethisch nicht unbedenklich. Auch sie kann zu schwer oder gar nicht mehr korrigierbaren Verwerfungen in der Gruppendynamik des betreffenden Kurses führen und beinhaltet für die Beteiligten das Risiko emotional und wirtschaftlich hochpreisiger Konsequenzen.

Das muss nicht heißen, dass „einvernehmlich verheimlicht“ eingegangene und aufrechterhaltene intime Beziehungen zwischen TeilnehmerInnen, KursbegleiterInnen oder TrainerInnen zwangsläufig zu einem Schaden der TeilnehmerInnen oder der ganzen Gruppe führen. Das Risiko allerdings, dass eine solche Beziehung das doch tut, gehen die Betroffenen ein. Und es bleibt ihnen erhalten, solange sie sich entscheiden, ihre Beziehung innerhalb und nicht außerhalb des gegebenen macht-asymmetrischen Kontextes der Ausbildungsgruppe fortzuführen.

Entscheidend aber ist: Die Verantwortung für etwaige negative Konsequenzen, ist innerhalb von macht-asymmetrischen Beziehungen nicht gleichverteilt. Vor dem Hintergrund dieser Selbstverständlichkeit für alle machtmisbräuchlichen Interaktionen sollte die betreffende Richtlinie konstatieren, dass das Haupt-Risiko, dass durch machtungleiche, im Ausbildungskontext verheimlicht oder offen gelebte Beziehungen jemand zu Schaden kommt, eindeutig und klar immer bei derjenigen Person liegt, die im vorliegenden Machtgefälle jeweils „von oben kommend“ in die betreffende Beziehung eingetreten ist. Wenn von den möglichen (denkbaren) nachteiligen Konsequenzen eine oder mehrere eintreten, oder sogar ein „worst case“ oder ein „Super-Gau“, sollte der Grundsatz gelten: Die größere Verantwortung liegt immer bei dem, der die größere Macht hatte.

Kommen also in der Folge einer asymmetrischen Beziehung innerhalb des Lernsystems „Gruppe“ eine oder mehrere Personen zu Schaden, trifft aufgrund dieser größeren Verantwortung für mögliche Konsequenzen und Folgekosten auch die größere Schuld die Person, die in der betreffenden Beziehungs- und Rollenkonstellation im Machtgefälle TrainerIn-KursbegleiterIn-TeilnehmerIn das jeweilige Mehr an Macht innehatte. Eine vom mächtigeren Beziehungspartner behauptete, subjektiv vielleicht sogar als solche empfundene „Einvernehmlichkeit“ befreit diesen nicht seiner größeren Verantwortung – und damit nicht von seiner Schuld.

Mit einer in ähnlicher Weise ausformulierten Ethik-Richtlinie stünde der DVNLP im Umfeld der anderen Kommunikations- und Coaching-/Therapie-Methoden nicht nur gut, sondern sogar als Vorbild da – was wegen des immer wieder gegen das NLP vorgebrachten Generalverdachts der Manipulation und des Machtmisbrauchs wohl auch sinnvoll wäre.

In Zusammenhang damit würde ich eine Empfehlung des DVNLP begrüßen, nach der im Kontext der Gruppe eingegangene, macht-asymmetrische Beziehungen nach Möglichkeit für alle Gruppenbeteiligten offen gemacht werden sollten. Nur so kann im Falle von Einschränkungen oder Störungen, die das Lernen einzelner oder aller TeilnehmerInnen behindern, die Gruppensituation fair und transparent korrigiert werden. Aber es sollte auch der Hinweis nicht fehlen, dass die Offenlegung einer macht-asymmetrischen Beziehung im Kurs eventuell nicht verhindern kann, dass eine solche Korrektur schlimmstenfalls nur um den Preis des Ausscheidens eines/r oder beider Beteiligten aus dem Lern-System TeilnehmerInnen-KursbegleiterInnen-TrainerIn möglich ist.

Diese Vorschläge geben also nur Anhaltspunkte für ein Prozedere des DVNLP im eingetretenen Schadensfall. Sie sollen nicht als weltfremd und puritanisch-missionierend missverstanden werden: Intime Beziehungen in asymmetrischen Beziehungen kommen – allzu menschlich – überall vor, eben auch in DVNLP-Ausbildungen. Ich kenne viele bekannte, in dieser Weise menschliche Therapeuten und auch viele menschliche DVNLP- Trainer, mich eingeschlossen.

Auf jeden Fall ist der DVNLP wohl gut beraten, hier nicht zu bagatellisieren: Machtmissbräuchliches Verhalten in asymmetrischen Beziehungen ist kein männlich-chauvinistisch unter den Teppich zu lächelndes „Kavaliersdelikt“!

NLP sollte nicht als „Gewalt-tolerante Kommunikation“ erscheinen, wobei Gewalt hier nicht positiv als irgendein Modus persönlicher Power verstanden werden soll, sondern negativ als Missachtung der Integrität des Gegenübers im Zuge eines manipulativen, gewaltsamen Durchsetzens eigener emotionaler, sexueller und wirtschaftlicher Bedürfnisse. Bei dem immer wieder gefährdeten Ruf des NLP in verschiedenen Anwendungsfeldern sollte der DVNLP Pressemeldungen vermeiden wie etwa

- Sexueller Missbrauch im DVNLP Kavaliersdelikt
- Früh übt sich – Manipulation und Machtmissbrauch in den Ausbildungen vorprogrammiert
- Chauvi-DVNLP – im NLP-Verband sind Machtmissbrauch und sexuelle Gewalt Tabuthemen
- NLP, Pick Up und Speed Seduction – DVNLP verharmlost Missbrauch

#

Unabhängig davon, ob XY aufgrund der schweren Vorwürfe von Frau BF gegen ihn verurteilt wird oder nicht, oder aufgrund meines Vorwurfes der unterlassenen Hilfeleistung gegen ihn - ein klares Statement des DVNLP in dieser Sache müsste lauten: *„Ein dem Kursleiter gegenüber bewusst und systematisch verheimlichtes Verhältnis eines Kursbegleiters zu einer Teilnehmerin ist ethisch nicht mit den Richtlinien des DVNLP vereinbar. Es nimmt allen Beteiligten Wahlmöglichkeiten und birgt für die Gruppendynamik das Risiko dramatischer Schieflagen!“*

Letzteres gilt für alle möglichen verheimlichten intimen Beziehungen von Kursbegleiter und Teilnehmerinnen, unabhängig davon, ob es sich bei der Teilnehmerin um eine professionelle, etliche Kursteilnehmer zu ihren Klienten zählende Edelhure handelt, und auch unabhängig davon, ob sie sich in einer großen Notlage befindet, und auch unabhängig davon, ob der Kursbegleiter von einer solchen Hurentätigkeit und dieser Notlage wusste oder nicht. Und auch unabhängig davon, ob er diese Notlage durch eigenes Handeln oder Unterlassen mitverursacht oder gar für eigene Vorteile ausgenutzt hat oder nicht.

#

Das Risiko und die Verantwortung im Falle macht-asymmetrischer Beziehungen in Beziehungsstrukturen mit Machtgefälle liegt immer bei dem oder den mächtigeren Partnern. Und das nicht nur bezogen auf den Schaden betroffener Teilnehmer/innen, sondern auch bezogen auf den Schaden des machtvolleren Beziehungspartners und/oder der machtvolleren Beziehungspartner – auch, was deren Beziehung untereinander angeht.

Im Falle der Co-Trainerschaft eines DVNLP-Trainers und einer DVNLP-Trainerin, in dem der Trainer eine (noch) verheimlichte macht-asymmetrische Beziehung zu einer Teilnehmerin unterhält, liegt das Risiko und die Verantwortung nicht nur beim Trainer, als dem mächtigeren Partner innerhalb der betreffenden macht-asymmetrischen Beziehung, sondern auch bei der Co-Trainerin, die über diese Beziehung ihres Co-Trainers zu der betreffenden Teilnehmerin weiß.

Das trifft z.B. auch in dem Fall zu, dass die Co-Trainerin die ersten Seminare einer Ausbildungsgruppe alleine gibt, und der Co-Trainer, von seiner Person her bekannt und auch schon gespannt erwartet, quasi virtuell schon anwesend ist. Wenn die Co-Trainerin dieses „Geheimnis“ duldet und es zusammen mit der Teilnehmerin aktiv tabuisiert, hat sie als die zweite beteiligte machtvollere Person eine Mitverantwortung und trägt das Risiko entscheidend mit, dass jemandem aus der Verheimlichung dieser macht-asymmetrischen Beziehung im Kontext dieses Systems Lern-Gruppe Schaden erwächst.

Das Schadensrisiko für die Teilnehmerin ist natürlich am größten: Im Falle eines Gewalt- und Inzesthintergrundes kann es aufgrund der retraumatisierenden Tabuisierung in der Gruppe sogar zu einer intensiv-unbewussten Elternübertragung kommen, welche die Bedingungen der Aufarbeitung ihrer Traumata erheblich erschwert. Beide Trainer tragen dann die Verantwortung für eine solche negative Folgeentwicklung einer leichtfertigen triadischen Einbeziehung der betroffenen Teilnehmerin (vergleiche: das „perverse Dreieck“ von Jay Haley).

Aber auch für die Co-Trainer selbst ist das Risiko groß: Es kann einem leicht eine langjährige, gute Arbeitsbeziehung und Freundschaft um die Ohren fliegen und man muss dann den Partner vollständig und spurlos von der eigenen Website entfernen - will man doch nicht mit einem Elend in Verbindung gebracht werden, an dessen Entstehen man selbst beteiligt ist.

Die Verantwortung für die (psychischen) Folgekosten der Teilnehmerin teilen sich in dem Falle die Co-Trainer als die mächtigeren in diesem Dreieck. In einer Familien-Analogie gesprochen: Im Missbrauchsfall trifft in der Regel beide Eltern die Verantwortung - und die Schuld.

#